

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bokelrehm

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht (Geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 20. November 2001)

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen, für folgende Straßenteile

- a. die Gehwege
- b. die begehbaren Seitenstreifen
- c. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d. für Rinnsteine
- e. die Gräben
- f. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen

in der Frontlänge der anliegenden bebauten Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a. den Erbbauberechtigten
- b. den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat
- c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen bis 19 Uhr zu säubern und vom Unkraut zu befreien. Abfälle geringen Umfangs sind zu beseitigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8 bis 20 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 8 bis 20 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20 Uhr gefallener Schnee bis 8 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Klinker, Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schnee mengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Im Katastrophenfall muss nötigenfalls der Schnee auf dem eigenen Grundstück gelagert werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung am gleichen Tage zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(Geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 20. November 2001)

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende bebaute Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
1. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnliche Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bokelrehm, den 11. Oktober 2000

Jörg Büch
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bokelrehm vom 11. Oktober 2000

Straßenverzeichnis - Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung

1. Am Gang
2. Dorfstraße
3. Kohlenbek
4. Ohlen Inn